

**14. Vorschriften über die Taxe des Untersuchungs-Amts  
für Nahrungs- und Genußmittel, Spielwaaren, Tapeten, Farben,  
Eß-, Trink- und Kochgeschirr und von Petroleum.**

Das Untersuchungsamt setzt die Gebühr nach Maßgabe der folgenden Taxe in jedem einzelnen Falle fest.

In streitigen Fällen erfolgt die Festsetzung endgültig durch den Magistrat.

Die Gebühr ist spätestens bei Aushändigung der Bescheinigung über das Ergebnis der Untersuchung, oder wo solche nicht verlangt wird, vor der mündlichen Auskunftsertheilung an den Chemiker des Untersuchungsamts gegen dessen Quittung zu berichtigen.

Etwaige Rückstände werden vom Magistrat im Verwaltungswege eingezogen:

Gegenstände der Untersuchung	einzuliefernde Mengen	Gebührentage für eine qualitative Prüfung auf schädl. Stoffe und grobe Verfälschungen
Bier . . . . .	1 Liter	4— 5 M.
Branntwein . . . . .	½ Flasche	3— 6 "
Brot . . . . .	¼ Kilo	2— 5 "
Butter, Prüfung auf Verfälschung durch Stärke, Mehl, Kartoffeln &c. . . . .	1/10 "	2— 5 "
Prüfung auf fremde Fette und Farbstoffe (Kunstbutter) . . . . .	1/10 "	6—10 "
Chocolade und Cacao . . . . .	1/10 "	2— 7 "
Conditorwaaren . . . . .	1—2 Stück	2— 5 "
Conserven . . . . .	1/4 Kilo	2— 5 "
Essig . . . . .	1/5 "	1— 3 "
Fleisch und Fleischwaaren . . . . .	1/10 "	2— 5 "
Fruchtsäfte und eingemachte Früchte . . . . .	1/4 "	2— 5 "
Gewürze . . . . .	1/10 "	2— 5 "
Gummiwaaren . . . . .	1—2 Stück	2— 5 "
Honig . . . . .	1/10 Kilo	1— 4 "
Kaffee . . . . .	5 Stück	2— 4 "
Kartoffeln . . . . .	1/5 Kilo	2— 6 "
Käse . . . . .	ca. 20 □cm	2— 4 "
Kleiderstoffe . . . . .	"	2— 4 "
Lederwaaren . . . . .	1/5 Kilo	3— 5 "
Mehl, Prüfung auf Verfälschung durch organ. Substanzen . . . . .	1/5 Kilo	5—10 "
Mikroskop. Prüfung auf Verfälschung durch billigere Mehlsorten . . . . .	1/4 Liter	3 "
Milch *) . . . . .	1/4 "	3 "
Petroleum . . . . .	1/4 Kilo	1— 3 "
Salz, Kochsalz . . . . .	50 Gramm	2— 3 "
Schnupftaback . . . . .	1/10 Kilo	3 "
Speiseöle . . . . .	1—2 Stück	2— 4 "
Spiel Sachen . . . . .	1/10 Kilo	2—10 "
Stärke . . . . .	ca. 20 □cm	2— 4 "
Tapeten . . . . .	50 Gramm	3— 5 "
Thee . . . . .	1 Topf	2— 4 "
Toffglasur . . . . .	1 Liter	3—20 "
Trinkwasser, Prüfung und Bestimmung der Güte desselben . . . . .	1 Flasche	3 "
Wein, Prüfung auf schädliche Stoffe . . . . .	100 Gramm	6—20 "
Bestimmung, ob derselbe petiotifirt, gallifirt, chaptalifirt &c. ist oder sonst einen Wasserzusatz erhalten hat . . . . .	50 "	2— 5 "
Wurst . . . . .	1.50— 3	"
Zucker . . . . .		

\*) Ausführliche Untersuchungen werden nach Übereinkunft ausgeführt. Für eine Quantitätsbestimmung der als Verfälschung aufgefundenen Stoffe tritt ein Zuschlag von 2—6 M für jeden Stoff ein.